

Satzung
NATIXIS Pfandbriefbank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

NATIXIS Pfandbriefbank AG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist (i) das Betreiben von Bankgeschäften in der Form des Einlagengeschäfts, Pfandbriefgeschäfts, Kreditgeschäfts, Finanzkommissionsgeschäfts, des Garantiegeschäfts und des Emissionsgeschäfts, (ii) das Erbringen von Finanzdienstleistungen in der Form des Eigenhandels, (iii) das Betreiben des Eigengeschäfts gemäß § 32 Abs. 1a Satz 1 KWG sowie (iv) das Erbringen erlaubnisfreier administrativer Dienstleistungen für sämtliche Unternehmen der NATIXIS Gruppe. Das Pfandbriefgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG ist auf die Ausgabe von Hypothekendarlehen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PfandBG) beschränkt.
- (2) Die Gesellschaft ist vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck sowohl in Deutschland als auch im Ausland Zweigniederlassungen errichten und durch die Beteiligung an anderen Gesellschaften tätig werden. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 55.000.000,00. Es ist eingeteilt in 55.000.000 Stückaktien.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, über sämtliche Aktien Sammelurkunden auszustellen; der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Aktienurkunden sind mit einer im Wege der originalen oder der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu versehen. Im Übrigen legt die Form der Aktienurkunden und von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (3) Sind Einlagen auf das Grundkapital erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein anderes Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben des Vorstands und legt die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder in der Weise vom Verbot des § 181 BGB befreien, dass sie als Vertreter Dritter mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abschließen dürfen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Die Wahl erfolgt in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten oder eines anderen vom Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitglieds im unmittelbaren Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, zu denen der Vorstand, unbeschadet seiner Vertretungsberechtigung im Geschäftsverkehr, der vorherigen Zustimmung bedarf.
- (3) Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung fest.

C. Hauptversammlung

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des Einberufenden in einer anderen Stadt in Deutschland mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht nach Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind. Die Einberufung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt dann als Tag der Bekanntmachung. Die Hauptversammlung wird, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (3) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Hauptversammlung kann auch ohne

Versammlungsleiter abgehalten werden, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung nur einen Aktionär hat.

- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 13

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen im Aktienregister eingetragen sein.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 14

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (4) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit in der wiederholten Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter unter denjenigen zur Wahl stehenden Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmzahl wird die Wahl solange wiederholt, bis eine Mehrheit erreicht ist.

IV. Jahresabschluss und Bilanzgewinn

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt sie unverzüglich dem Abschlussprüfer sowie, zusammen mit seinem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns, dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen, prüft die Vorlagen, erstellt einen Bericht über seine Prüfung und leitet seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zu.
- (3) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Gründungskosten

Die Gründungskosten in der geschätzten Höhe von EUR 9.850,00 werden von der Gesellschaft übernommen.